

Satzung des Fördervereins FAG-eV

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ **Förderverein zur aktiven Unterstützung der Jugendfürsorge und Jugendpflege in der Bergmannsglücksiedlung Gelsenkirchen e. V**“ mit Sitz in 45894 Gelsenkirchen, Möllerstraße 1, nachstehend **FAG** genannt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Ziel

1. Ziel des FAG ist die Jugendfürsorge und Jugendpflege in der Bergmannsglücksiedlung; im speziellen die Unterstützung der Jugendgruppenarbeit; der Kindergartenarbeit und der Fördervereine der Schulen im Einzugsbereich des Vereins. Hierzu werden personelle und durch Vereinstätigkeit erwirtschaftete zweckgebundene Sachleistungen im Form von Spenden erbracht.
2. Zum Erreichen des Vereinszieles werden eigene Veranstaltungen wie Informationsstände über die Vereinsarbeit und Feste durchgeführt, sowie beim Durchführen von Veranstaltungen der obengenannten Einrichtungen mitgearbeitet.
3. Die zweckgebundenen Sachleistungen werden durch Vereinsbeiträge, Spenden, und aus der Vereinstätigkeit erwirtschafteten Gelder finanziert und ganzjährig vergeben.
4. Der FAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
5. Der FAG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des FAG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FAG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der FAG ist rassistisch-, religiös- und politisch neutral.

§ 3 Vergabe der Spenden

1. Die durch die Vereinsarbeit unterstützten Einrichtungen können zweckgebundene Sachleistungen beim Verein schriftlich beantragen
2. Über die Zuwendung wird der Vereinsvorstand in seiner datumsfolgend nächsten Sitzung entscheiden.
3. Die Zuwendungen werden mit einem Übergabebeleg an die jeweilige Einrichtung gespendet.
4. Die personellen Leistung richten sich nach der Verfügbarkeit der Vereinsmitglieder bezogen auf deren Arbeitszeit

§ 4: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erwirbt auf Antrag jede natürliche oder juristische Person, die Beiträge gemäß § 6 der Satzung leistet
2. Volljährige Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen, vertreten durch eine legitimierte Person, und Jugendliche können nur passive Mitglieder sein.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Mitglieder verpflichten sich zur Beitragszahlung und erkennen die Satzung als verbindlich an.

§ 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
Der Austritt ist jederzeit durch mündliche oder Schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
Bei Rückstand von zwei Quartalsbeiträgen hintereinander endet die Mitgliedschaft automatisch, ohne vorherige Abmahnung.
2. Ausschluß
Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des FAG
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit.
3. Ableben
4. Auflösung des FAG
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vermögens des FAG.

§ 6: Beiträge und Spenden

1. Der FAG erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die quartalsmäßig im voraus zu entrichten sind
2. Der Beitrag wird auf der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 7: Organe des Vereins und deren Aufgaben

Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn:
 - a) Förderprojekte einen, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten
 - b) 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und Zweck fordern; oder
 - c) es die Belange des Vereins erfordern
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß wenigstens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Festsetzung von Höchstbeträgen
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel- Mehrheit.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) der Leitung der Vereinsveranstaltungen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen jedoch einer der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende sein muß

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag wenigstens eines Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des FAG und verfügt satzungsgemäß über Förderbeträge im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Höchstbeträge.
3. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des FAG
4. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen.
5. Der Schriftführer führt die Korrespondenz des FAG und fertigt die Niederschriften an.
6. Der Leiter der Vereinsveranstaltungen koordiniert die Aktivitäten des Vereins.

Die Kassenprüfer

1. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft
Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kasse zu prüfen und einen Kassenbericht in der Mitgliederversammlung abzugeben.

§ 8: Auflösung des FAG

1. Sofern die Auflösung des FAG nicht durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder anderweitig entsteht, kann sie nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Dreiviertel der namentlich abgegebenen Stimmen aller Mitglieder bei gleichzeitiger Bestellung der Liquidatoren beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe

§ 9: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 08.01.99 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zusatz: Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.02 in § 7 (Vorstand) und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.02.12 in § 7 (Vorstand) sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2015 im § 8 Abs. 2 geändert.